



**Konflikt zwischen EU und Polen eskaliert auf nächste Stufe: Polnisches
Verfassungsgericht setzt Vorrang des EU-Rechts in Polen außer Kraft**
EuGH fällt weitere Entscheidungen zur polnischen Justizreform

Am 07.10.2021 hat das polnische Verfassungsgericht in einem vom Ministerpräsidenten der Republik Polen, Maetusz Morawiecki, eingeleiteten Normenkontrollverfahren ein seit langem erwartetes, zwischenzeitlich mehrfach verschobenes Urteil gefällt. In dem Urteil hat das polnische Verfassungsgericht Art. 1 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV sowie Art. 19 Unterabs. 2 EUV i.V.m. Art. 2 und 4 Abs. 3 EUV, so wie diese durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bisher ausgelegt worden sind, am Maßstab der polnischen Verfassung geprüft. Das polnische Verfassungsgericht kommt dabei zum Schluss, dass die vorgenannten Vorschriften des EUV mit der polnischen Verfassung nicht vereinbar sind.

Besonderen Anstoß nimmt das polnische Verfassungsgericht insbesondere an Art. 19 EUV, welchen der EuGH im Rahmen der Rechtsstaatsauseinandersetzung zwischen der EU und Polen als Kernvorschrift über die Unabhängigkeit der Justiz ausgelegt hat. Das polnische Verfassungsgericht hat in der Hinsicht geurteilt, dass, soweit, Art. 19 EUV polnischen Gerichten u.a. die Befugnis verleiht, die Rechtmäßigkeit der Ernennung von Richtern zu prüfen, Art. 19 EUV gegen die polnische Verfassung verstoße. Darüber hinaus sieht das polnische Verfassungsgericht einen aus Art. 1 und 4 EUV abzuleitenden Primat des EU-Rechts gegenüber dem polnischen Recht als mit der polnischen Verfassung unvereinbar an, da Polen dann nicht als demokratischer und souveräner Staat funktioniere.

Das Urteil erhält seine bindende rechtliche Wirkung erst mit Veröffentlichung im polnischen Amtsblatt, was nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht geschehen ist.

Nichtsdestotrotz eskaliert das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts den Streit über die Rechtsstaatlichkeit in Polen in scharfer Weise. Welche Folgen dies für die Auszahlungen des Next Generation Pakets und Polen haben wird und welche sonstigen Maßnahmen die EU ergreifen wird, sind derzeit noch nicht abzusehen. Der Justizkommissar Didier Reynders erklärte unmittelbar nach Verkündung des Urteils, dass die Kommission alles tun werde, um den Vorrang des EU-Rechts vor nationalem Recht und die Verbindlichkeit der Urteile des EuGH für die nationalen Regierungen zu schützen.

**Urteil in einem polnischen Vorabentscheidungsverfahren zu einer nicht einvernehmlichen
Versetzung eines Richters**

Der EuGH hat am 06.10.2021 zwei weitere Entscheidungen im Zusammenhang mit den polnischen Justizreformen gefällt.

Zum einen entschied der EuGH in einem polnischen Vorabentscheidungsverfahren (Rechtssache C-487/19), dass nicht einvernehmliche Versetzungen von Richtern an andere Gerichte oder zwischen zwei Abteilungen desselben Gerichts die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verletzen können.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Richter W. Ż. war Mitglied und Sprecher des früheren polnischen Landesjustizrats. Er hatte die von der Regierungspartei durchgeführten Justizreformen in Polen öffentlich kritisiert. 2018 wurde er am Bezirksgericht in K. (Polen), an dem er tätig war, von einer zweitinstanzlichen in eine erstinstanzliche Abteilung versetzt und damit faktisch degradiert. W. Ż. legte gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf beim Landesjustizrat ein, der das Verfahren über seinen Rechtsbehelf einstellte. Daraufhin legte W. Ż. gegen die Entstellung einen Rechtsbehelf beim polnischen Obersten Gericht ein. Parallel dazu beantragte Richter W. Z. die Ablehnung sämtlicher Richter der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten beim Obersten Gericht (im Folgenden: Kammer für außerordentliche Überprüfung),



die grundsätzlich für die Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zuständig war. Er trug vor, dass die Mitglieder der Kammer wegen der Umstände ihrer Ernennung nicht die erforderliche Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit böten. Denn die Richter seien als Richter zum Obersten Gericht seitens des Präsidenten der Republik ernannt worden, obwohl das polnische Oberste Verwaltungsgericht angeordnet hatte, das zunächst nicht zu tun, da gerichtliche Verfahren gegen die Ernennung anhängig waren.

Kurz vor der terminierten Eröffnung der Verhandlung über den Ablehnungsantrag von W. Ż. vor der damit befassten Zivilkammer des Obersten Gerichts erließ die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten in der Besetzung mit dem Einzelrichter A. S. – ohne dass dabei die Akten der Rechtssache zur Verfügung gestanden hätten – in der Sache einen Beschluss, mit dem der von W. Ż. eingelegte Rechtsbehelf als unzulässig verworfen wurde. Vor dem Hintergrund hat die Zivilkammer des Obersten Gerichts den EuGH um Vorabentscheidung ersucht.

Der EuGH führt in seinem Urteil folgende rechtliche Erwägungen aus: Der Grundsatz des wirksamen individuellen Rechtsschutzes sei ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechtes und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte). Das ordentliche Gericht, dem W.Z. als Richter angehört, sei zur Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts berufen und daher ein Gericht im Sinne des Unionsrechtes in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen. Der EuGH betont, dass die Wahrung der Unabhängigkeit eines solchen Gerichtes von grundlegender Bedeutung für dessen Arbeit sei. Die nichteinvernehmliche Versetzung von Richtern könne dabei potentiell die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und deren Unabhängigkeit verletzen. Eine solche Versetzung könne erhebliche Auswirkungen auf das Leben von Richterinnen und Richtern haben und wie eine Disziplinarstrafe wirken, welche ein Mittel zu einer unzulässigen inhaltlichen Kontrolle ihrer spruchrichterlichen Tätigkeit sein könne. Der Gerichtshof unterstreicht dabei, dass bei einer nicht einvernehmlichen Versetzung zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit entsprechende Garantien vorhanden sein müssten, um eine unzulässige Beeinflussung von außen auszuschließen. Eine Versetzungsentscheidung – die zur Ressourcenverteilung im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege grundsätzlich durchaus zulässig sein könne – müsse daher insbesondere vor Gericht angefochten werden können.

Den konkreten Fall beurteilt der EuGH dahingehend, dass das vorliegende Gericht – im Rahmen seiner abschließenden Würdigung des Sachverhaltes – in Anbetracht der Umstände zu dem Schluss kommen könne, dass die Ernennung des Richters A. S. unter Missachtung der Entscheidung des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts grundlegende Verfahrensregeln bei der Besetzung von Richterstellen am polnischen Obersten Gericht verletze. Der EuGH betont noch weitergehend, dass das Ergebnis des Ernennungsverfahrens von A. S. bei den Rechtsunterworfenen berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des Richters aufkommen lassen könne. Wenn dem nach Ansicht des vorlegenden Gerichts so wäre, sei der Richter A. S. nicht zu einer unabhängigen Entscheidung über die nicht einvernehmliche Versetzung des auch mit der Anwendung von Unionsrecht befassten Richter W. Ż. in der Lage gewesen. In diesem Falle habe das vorliegende Gericht daher davon auszugehen, dass der durch Richter A. S. erlassene Unzulässigkeitsbeschluss aufgrund des Vorranges des Unionsrechtes als nicht existent angesehen werden müsse, ohne dass eine Bestimmung des nationalen Rechts dem entgegenstehen könne.

Nach dem Urteil des EuGH steht demnach allein am Obersten Gericht, Polens letzter Instanz in allen Zivil-, Straf- und Wirtschaftsverfahren, der Richterstatus Dutzender dort installierter Parteigänger der Regierung infrage.

Beschluss: Aufhebung der einstweiligen Anordnung des EuGH vom 14.07.2021 wird abgelehnt

Mit weiterem Beschluss vom 06.10.2021 wies der EuGH den Antrag Polens auf Aufhebung der einstweiligen Anordnung des EuGH vom 14.07.2021 (Rs. C-204/21 R) bzgl. der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zurück.



Zur Erinnerung: Der EuGH hatte am 14.07.2021 im Rahmen einer einstweiligen Anordnung angeordnet, dass Polen die Anwendung seiner nationalen Bestimmungen aussetzen müsse, nach denen die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts ermächtigt werde, über Anträge auf Aufhebung der richterlichen Immunität sowie über Fragen zur Beschäftigung und Pensionierung von Richtern zu entscheiden. Am gleichen Tag hatte aber das polnische Verfassungsgericht – insoweit dem EuGH widersprechend – entschieden, dass die Vorschrift der EU-Verträge, auf deren Basis der EuGH seine einstweiligen Verfügungen erlasse, gegen die polnische Verfassung verstoße, indem sie Polen verpflichte, einstweilige Anordnungen des EuGH zu befolgen, die die Organisation und die Arbeitsweise der polnischen Gerichte betreffen (vgl. Rechtssache P 7/20). Insoweit würde der Vorrang des Unionsrechts nicht gelten (vgl. auch Informationen aus Brüssel Nr. 29-2021 vom 07.09.2021).

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts hatte Polen nun beim EuGH beantragt, den Beschluss des EuGH vom 14.07.2021 (Rs. C-204/21 R) aufzuheben, da sich wegen des Urteils des polnischen Verfassungsgerichts vom 14.07.2021 eine Änderung der Umstände ergebe. Der Beschluss des EuGH verstoße im Licht des Urteils des polnischen Verfassungsgerichts gegen die polnische Verfassungsordnung.

Der EuGH führte in seinem Beschluss vom 06.10.2021 aus, dass zwar nach Art. 163 der Verfahrensordnung des EuGH ein Beschluss über einstweilige Anordnungen auf Antrag einer Partei jederzeit infolge einer Änderung der Umstände abgeändert oder wieder aufgehoben werden könne. Allerdings kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts keine „Änderung der Umstände“ i.S.d. Art. 163 der Verfahrensordnung darstelle, weswegen der Beschluss nicht abzuändern sei. So falle die Organisation der Justiz in den Mitgliedstaaten zwar in deren Zuständigkeit, doch müssten die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit die Verpflichtungen beachten, die sich für sie aus Art. 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV ergeben. Daraus folge, dass die innerstaatlichen Vorschriften über die Organisation der Justiz in den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV überprüft werden können und folglich einstweilige Maßnahmen einschließlich der Aussetzung dieser Vorschriften möglich seien. Die Tatsache, dass ein nationales Verfassungsgericht erkläre, dass solche einstweiligen Maßnahmen gegen die verfassungsmäßige Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats verstoßen, ändere nichts an der Beurteilung.



Übersicht der Fälle über Rechtsstaatlichkeit in Polen vor dem Europäischen Gerichtshof
Stand: 07.10.2021

Vorabentscheidungsverfahren aus Polen
(Art. 267 AEUV)

Verbundene Rechtssache C-585/18, C-624/18 & C-625-18 – 19.11.2019: Urteil des EuGH: Neu geschaffene Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts muss den Anforderungen des Unionsrechts an die richterliche Unabhängigkeit genügen; EuGH stellt insoweit Beurteilungskriterien auf.

C-824/18 – 02.03.2021: Urteil des EuGH: Verfahren zur Besetzung des polnischen Obersten Gerichts könnte mangels effektiver gerichtlicher Kontrolle der Entscheidungen des Landesjustizrats (KRS) gegen EU-Recht verstoßen. Dies muss konkret vom vorliegenden polnischen Gericht geprüft werden.

Verbundene Rechtssache C-558/18 & C-563/18 – 26.03.2020: EuGH erklärt zwei polnische Vorabentscheidungsverfahren betreffend das polnische Disziplinarsystem für Richter für unzulässig, da die vorgelegten Fragen keine Auslegung des Unionsrechts betreffen.

C-487/19 & C-508/19 – 15.04.2021: Schlussanträge des Generalanwalts: Zwei neu geschaffene Kammern des polnischen Obersten Gerichts erfüllen ggf. nicht die Anforderungen des Unionsrechts, wenn die darin tätigen Richter unter eklatantem Verstoß gegen das für die Ernennung von Richtern an diesem Gericht geltende nationale Recht auf diese Stellen ernannt wurden.

C-132/20 – 08.07.2021: Schlussanträge des Generalanwalts: Die vom Obersten Gericht Polens geschilderten Umstände sind nicht geeignet, Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit womöglich aller vor 2018 ernannten polnischen Richter aufkommen zu lassen.

C-487/19 – 06.10.2021: Urteil des EuGH: Die nicht einvernehmliche Versetzung von Richtern kann die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verletzen.

Vertragsverletzungsverfahren
(Art. 258 AEUV)

C-192/18 Kommission v Polen – 05.11.2019: Urteil des EuGH: Die Ruhestandsregelungen für polnische Richter an den ordentlichen Gerichten sind nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, da sie gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verstoßen.

C-619/18 Kommission v Polen – 24.06.2019: Urteil des EuGH: Die polnischen Rechtsvorschriften über die Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts stehen im Widerspruch zum Unionsrecht.

C-791/19 Kommission v Polen – Am 08.04.2020 gibt EuGH einem Antrag der KOM auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur vorläufigen Aussetzungen der Tätigkeiten der polnischen Disziplinarkammer statt. Urteil des EuGH vom 15.07.2021: Polnische Rechtsvorschriften über die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts verstoßen gegen Unionsrecht. – 07.09.2021: KOM verschickt wegen nicht vollständiger Umsetzung des Urteils ein formelles Aufforderungsschreiben an polnische Regierung zur Stellungnahme

C-204/21 Kommission v Polen – 31.03.2021: KOM reicht Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Polen wegen des sog. Maulkorbgesetzes sowie der fortgesetzten Tätigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts ein. Am 14.07.2021 erlässt EuGH einstweilige Verfügung: Polen muss nationale Bestimmungen zur Disziplinarkammer aussetzen, u.a. zur Aufhebung der Immunität von Richtern. – 07.09.2021: KOM beantragt beim EuGH gegen Polen ein tägliches Zwangsgeld zu verhängen, 06.10.2021: Antrag Polens auf Aufhebung der einstweiligen Anordnung des EuGH vom 14.07.2021 wird zurückgewiesen.



Weiterführende Informationen:

Urteil des polnischen Verfassungsgerichts vom 07.10.2021:

<https://trybunal.gov.pl/en/hearings/judgments/art/11662-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej>

Urteil des EuGH vom 06.10.2021, Rs. C-487/19:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=FC7E18E97D58D817A2AA20F12084D314?text=&docid=247049&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6276156>

Beschluss des EuGH vom 06.10.2021, Rs. C-204/21 R:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=247201&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6292823>